

**Stellungnahme der  
Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung (ASA) e. V.  
zum Eckpunktepapier „Ausschreibungen für die Förderung von  
Erneuerbare-Energien-Anlagen“ (Stand 01.10.2015)**

Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e. V. ist die Interessenvertretung für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologie, wobei eine ganzheitliche Kreislaufwirtschaft unter Einbeziehung aller Abfall- und Wertstoffarten sowie aller technischen Verfahren im Vordergrund der Aktivitäten steht. In der ASA haben sich Anlagenbetreiber zusammengeschlossen, die die Auffassung vertreten, dass eine ökonomische und ökologische Abfallbehandlung auf Dauer nur durch stoffspezifische Prozesse gewährleistet werden kann. Darüber hinaus haben sich in jüngster Zeit auch die führenden Hersteller von Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen aus Belgien, Deutschland, Österreich und der Schweiz in der ASA e. V. in einem eigenen Fachbereich „Vergärungssysteme“ zusammengeschlossen. Ziele der ASA sind, neben der Förderung der stoffspezifischen Abfallbehandlung, ein umfangreicher Erfahrungs- und Wissensaustausch der Mitgliedsbetriebe sowie die Unterstützung bei Anlagen- und Betriebsoptimierungen. Die ASA berät und informiert über ihre Mitglieder hinaus zu Fragen der Entsorgungswirtschaft und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden der Abfallwirtschaft. In diesem Zusammenhang nimmt sie auch immer wieder Stellung zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im EU-Recht sowie im Bundes- oder Landesrecht.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die ASA, dass im Eckpunktepapier „Ausschreibungen für die Förderung von Erneuerbare-Energien-Anlagen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für Energie aus Biomasse derzeit keine Ausschreibung empfohlen wird und die bestehenden Regelungen des EEG 2014 für Biomasseanlagen erhalten bleiben. Das Eckpunktepapier weist aber darauf hin, dass das Bundeswirtschaftsministerium in den nächsten Monaten prüfen will, ob eine Ausschreibung für Neuanlagen unter Einbeziehung von Bestandsanlagen sinnvoll sein kann.

Die ASA spricht sich dafür aus, dass Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen auch zukünftig auf eine Ausschreibung verzichtet wird. Mit dem § 45 –Vergärung von Bioabfällen hat die Vergärung von Bioabfällen eine besondere Stellung im EEG 2014 erfahren. Diese ist nach Ansicht der ASA auch zukünftig gerechtfertigt.

In Deutschland werden derzeit 9 Mio. Mg biogene Siedlungsabfälle (Bio- und Grünabfälle aus Haushalten und Gewerbe sowie Speiseabfälle) getrennt erfasst und biologisch behandelt. Dazu werden derzeit ca. 1.000 Kompostierungs- und ca. 100 reinen Bioabfallvergärungsanlagen betrieben (statistisches Bundesamt 2014). Ein Blick auf den vorhandenen Anlagenpark zur Bioabfallbehandlung zeigt, dass in naher Zukunft bei einer Vielzahl von Anlagen und hier vor allem Kompostierungsanlagen Ersatzinvestitionen anstehen werden.

Um zusätzlich zur stofflichen Verwertung eine anteilige energetische Verwertung zu ermöglichen ist es erklärtes Ziel des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) den Anteil von Anlagen mit Vergärung zur Biogasgewinnung zu erhöhen. Dieses Ziel kann aber insgesamt nur erreicht werden, wenn es auch bei der Ausgestaltung von gesetzlichen und förderpolitischen Rahmenbedingungen entsprechend berücksichtigt wird.

Insgesamt hat die Vergärung kommunaler Bioabfälle mit der bereitgestellten elektrischen Leistung zwar einen eher geringen Anteil am insgesamt erzeugten erneuerbaren Strom, sie ist aber für die Akzeptanz erneuerbarer Energien und auch der sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ergebenden Pflicht Bioabfälle seit dem 01.01.2015 getrennt zu erfassen und wenn möglich eine Kaskadennutzung anzustreben, von großer Bedeutung. So trägt jeder Bürger durch die Getrennthaltung seiner biogenen Abfälle aktiv zur Energiewende bei. Darüber hinaus zählt Bioabfall ebenso wie das in Vergärungsanlagen erzeugte Biogas zu den wenigen speicherbaren Energien und steht nicht in Nutzungskonkurrenz zur Bereitstellung von Nahrungs- und Futtermitteln. Nur durch die Nutzung aller erneuerbaren Energieträger kann eine nachhaltige Energieversorgung auf vollständiger Basis erneuerbarer Energien realisiert werden.

Da die Behandlungskosten von Bioabfallvergärungsanlagen mit anschließender Nachrotte (50 – 70 Euro/Mg) i. d. R. schon unter den derzeitigen Rahmenbedingungen über denen für reine Kompostierungen liegen, muss ein kommunaler Abfallwirtschaftsbetrieb bei der Umsetzung einer Vergärung somit schon jetzt und trotz der Einnahmen aus der Energievermarktung bereit sein, mittelfristig höhere Behandlungskosten zu tragen. Diese Mehrkosten würden ohne die derzeitige Marktprämie noch deutlich höher ausfallen. Dieses ist schon bei Planung und Umsetzung entsprechender Anlagen zu berücksichtigen, so dass zum Zeitpunkt der Planung bekannte Förderhöhen die Bereitschaft zur Umsetzung erhöhen.

Darüber hinaus liegen die Umsetzungszeiträume für kommunale Bioabfallbehandlungsanlagen erfahrungsgemäß bei mindestens drei Jahren (von der Grundlagenermittlung über die Planungs- und Genehmigungsphase bis hin zu Bau und Inbetriebnahme), eine Projektentwicklung im Bereich der Bioabfallvergärungsanlagen benötigt somit mittelfristige Planungssicherheit. Die im EEG angekündigte Umstellung auf ein Ausschreibungsmodell erhöht dagegen die Planungsunsicherheit und führt zu einer Zurückhaltung bei der Projektierung von kommunalen Bioabfallvergärungsanlagen. Schon die aktuellen Regelungen des EEG haben den Zubau von Vergärungsanlagen in Deutschland nahezu zum Erliegen gebracht. Noch weitergehende Einschränkungen würden die gewünschten Ziele einer verstärkten Erfassung von Bioabfällen und deren Kaskadennutzung durch verstärkten Ausbau von Vergärungsanlagen noch weiter konterkarieren.

Bei Einführung eines Ausschreibungsmodells sind darüber hinaus die Einschränkungen für Kommunen, sich wettbewerblich zu betätigen, zu bedenken.

Um einen Anreiz zum Bau von Bioabfallvergärungsanlagen zu schaffen bzw. zu erhalten sollten die Regelungen des EEG somit an die besonderen Bedingungen der Bioabfallvergärungsanlagen angepasste Förderbedingungen enthalten bleiben. Auf eine Ausschreibung für die Förderung der Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen soll u. E. somit auch zukünftig verzichtet werden.

**Rückfragen:**

**Dipl.-Biol. Sigrid Hams**

Telefon +49 1 51 / 57 76 40 52  
Telefax +49 25 24 / 9 30 79 00  
E-Mail: sigrid.hams@asa-ev.de

Geschäftsstelle der ASA e. V.  
im Hause der Abfallwirtschaftsgesellschaft  
des Kreises Warendorf mbH  
Westring 10  
59320 Ennigerloh